Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 11

Artikel: Gesetz über die Besteuerung der Waldungen

Autor: Landolt, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das gesammte übrige Forstpersonale hat sich dabei nach Anordnung des Forstinspeftors zu bethätigen.

Jedem Bezirköförster wird sein Amtsbezirk als Geschäftskreis an= gewiesen.

Alle forst-statistischen Erhebungen haben nach den politischen Gemeinden stattzufinden.

- Art. 3. Die Bezirksammänner, die Gemeinderäthe, die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, sowie die Verwaltungen aller übrigen anerkannten öffentlichen Korporationen sind pflichtig, den Forstbeamten bei Aufnahme der Forststatistik Vorschub zu leisten.
- Art. 4. Das Forstpersonale ist angewiesen, die Eigenthümer von Privatwaldungen, Kohlengruben, Torflagern, Schneidemühlen (Sägen) u. s. w. zu ersuchen, ihm zum Zwecke der erforderlichen forststatistischen Erhebungen Handbietung zu leisten, sowie die Verwaltungen und Direktionen von Eisenbahnen, Dampsschiffen, Fabriken oder andern Gewerbszanstalten, welche einen außerordentlichen Holzverbrauch erfordern, anzugehen, ihm über den jährlichen Verbrauch an Vrennz und Bauholz, Steinz und Braunkohlen, Torf u. dgl. genaue Auskunft zu ertheilen.
- Art. 5. Die Verwaltungsbehörden derjenigen Ortsgemeinden und anerkannten öffentlichen Korporationen, welche sich mit ihren geometrischen Waldvermessungen noch im Rückstande befinden, sind angewiesen, dieselben so beförderlich als möglich zu beendigen und zu diesem Zwecke mit pastentirten Forstgeometern ohne weitere Zögerung Verträge abzuschließen.
- Art. 6. Vorstehende Verordnung soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und besonders abgedruckt werden.

Gefet über die Besteurung der Waldungen.

Erlassen am 27. Nov. 1862.

Der Große Rath des Rantons St. Gallen,

Erwägend, daß das Geset über die unmittelbare Staatssteuer auf die Schatzung der Waldungen keine Anwendung findet, für die Besteurung der letztern vielmehr im Interesse der Forstkultur eine günstigere Schatzung stattsinden soll;

Erwägend, daß aber die bisherige Schatzung der Waldungen im Allgemeinen, gegenüber dem höher gestiegenen Preis der übrigen Liegensichaften und deren Werthung für die Besteurung, nicht mehr im gerechten Verhältnisse steht;

In Revision des Gesetzes über die Besteurung der Waldungen vom 26. Januar 1837,

verordnet als Gefet:

Art. 1. Zur Ausmittlung der Steueransätze werden sämmtliche Waldungen in se ch & Klassen eingetheilt und nach denselben gewerthet, wie folgt: Kapitalanschlag per Juchart zu 40,000 Quadratsuß:

Grste	Rlasse	•		Fr.	400.
3weite	11			11	300.
Dritte	11	•		11	200.
Vierte	11		٠	11	100.
Fünfte	11		٠	11	50.
Sechste	2 11		4	11	25.

- Art. 2. Nach obigem Maßstab sollen sowohl die Staats- als Gemeindssteuern von den Waldungen bezogen werden.
- Art. 3. Bei Bestimmung, in welche von den im Art. 1 aufgesstellten Klassen die Waldungen gehören, soll auf den nachhaltigen Ertrag, auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Waldungen, in Bezug auf Abssat und Preise des Holzes, Rücksicht genommen werden.
- Art. 4. Wenn über den Flächeninhalt der Waldungen ungleiche Unsichten herrschen sollten, so kann auf Unkosten des Unrecht habenden Theils eine Vermeffung angeordnet werden.
- Art. 5. Der Regierungsrath wird behufs Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderliche Instruktion für die Steuerkommissionen erlassen.
- Art. 6. Das Gesetz über Besteurung der Waldungen vom 26. Januar 1837 ist anmit aufgehoben.

Die Berordnung überläßt die nähere Feststellung des Geschäftssganges bei Sammlung der statistischen Materialien, sowie die Form der Zusammenstellung derselben dem Forstpersonal, was ganz zweckmäßig erscheint. Wir werden, davon bin ich vollständig überzeugt, eine werthsvolle Arbeit erhalten, wenn der Regierungsrath die hiezu erforderlichen Mittel bewilligt. Leider steht aber hievon in der Verordnung nichts und es ist beinahe zu fürchten, die weitläusige, sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Arbeit werde den Forstbeamten ohne Beigebung von Hülfssarbeitern als eine Nebenbeschäftigung überbunden. Bei den sehr großen Dienstbezirken der St. Galler Forstbeamten und ihren geringen Besolsdungen wäre das wohl zu viel verlangt.

Das Ge se st stellt sehr mäßige Werthanschläge für die Besteurung der Waldungen sest, belastet also offenbar den Waldbesitzer nicht über Gebühr, die Durchführung der Klassissirung dürfte aber bei den sehr ungleichartigen forstlichen Verhältnissen des Kantons St. Gallen ziemlich schwierig sein, um so mehr, da sie allem Anscheine nach von verschiedenen Kommissionen, in denen kaum Forstmänner sitzen, vorgenommen werden soll. Die in Aussicht gestellte Instruktion wird diesem Uebelstand kaum ganz vorbeugen können.

Bei der Rlaffifitation fommen in Betracht: der nachhaltige Ertrag, die Beschaffenheit des Bodens und die Lage, lettere vorzugsweise mit Rücksicht auf Absatz und Preis des Holzes. Scheinbar find das die richtigsten Grundlagen der Waldbesteurung und dennoch flebt denselben eine gewisse harte an, die unter Umständen — namentlich wenn die Steuern hoch sind — sehr nachtheilig auf die Forstwirthschaft wirken fann. Offenbar wird nämlich bei der vorgeschriebenen Klassififationes methode der Waldbesiter am stärksten besteuert, deffen Waldungen gur Beit der Klaffifitation im besten Bustande find, mogegen derjenige, welder eine schlechte Wirthschaft führte, schwach besteuert wird. Der nach= läßige Wirthschafter erhält also eine Prämie und ber gute eine Buge, so bald der eben nachhaltig beziehbare Ertrag den Hauptfaktor bildet, was unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen fann. — Diese Klippe umschifft man nach meinem Dafürhalten am Besten, wenn man der Klassifitation die Ertragsfähigkeit der Waldungen oder mit andern Worten den Normalzuwachs derfelben zu Grunde legt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch eines Kreisschreibens von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen an die Verwaltungsräthe der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen des Kantons, d. d. 18. August 1862, ers wähnen, das dem Bericht über die vom Bundesrath angeordnete Unterssuchung der Hochgebirgswaldungen beigelegt wurde.

In demselben macht der Regierungsrath die Berwaltungsräthe und durch sie das Volk mit den Ergebnissen der Untersuchung der Hochsgebirgswaldungen bekannt, indem er die größten Uebelstände mit besonsderer Berücksichtigung der St. Gallischen Verhältnisse hervorhebt. Zum Schluß macht er dieselben noch auf die Vorschläge zur Hebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer den Anforderungen der Gegenwart besser entsprechenden Forst-, Alpens und Landwirthschaft aufsmerksam.

El. Landolt.